

§. 9.

Erhöhung des Stammkapitals.

Das ursprüngliche Stammkapital kann auf Beschluß der weiter unten erwähnten Generalversammlung und unter Genehmigung der Staatsregierung über die gedachte Summe von Vier Millionen hinaus erhöht werden.

§. 10.

Aktieneinzahlung.

Bei einer etwaigen Zeichnung, welche auf Grund eines der Staatsregierung zur Genehmigung vorzulegenden Programmes zu erfolgen hat, sind zehn Prozent des Nominalwertes der gezeichneten Aktienzahl einzuzahlen.

Die übrigen Einzahlungen erfolgen nach Maßgabe des Bedürfnisses nach und nach in Raten von höchstens 10 Prozent auf Grund zu erlassender Verfügung des Verwaltungsrathes. Ueber die geleisteten Einzahlungen werden bis zur Ausfertigung der Aktien von dem Verwaltungsrathe Interimskquittungen unter entsprechender fortlaufender Nummer ertheilt.

§. 11.

Zahlungstermine.

Die Termine zu den Einzahlungen sind mindestens vier Wochen vor der angesetzten Schlußzeit zweimal öffentlich (§. 92) bekannt zu machen.

Wer der Aufforderung zur Leistung der Einzahlung in der festgesetzten Zeit nicht nachkommt, verfällt in eine Konventionalstrafe von 2 Thalern für jede Aktie.

§. 12.

Verfahren bei Säumniß.

Die Nummern der Aktien, auf welche die Einzahlung nicht geleistet worden, werden sodann öffentlich bekannt gemacht und die Säumnigen zur Zahlung der ausgeschriebenen Rate und der Konventionalstrafe binnen spätestens vier Wochen aufgefordert.

Erfolgt die Einzahlung auch nach Ablauf dieser neuen Frist nicht, so werden die auszusetzenden Interimskquittungen durch öffentliche Bekanntmachung annullirt.

Die bereits geleisteten Einzahlungen fallen der Gesellschaft anheim, und diese ist berechtigt, statt der annullirten Aktien neue auszugeben und zum Besten des Stammvermögens zu verkaufen.

§. 13.

Aktien dokumente.

Sobald der Nominalbetrag der Aktie eingezahlt ist, erfolgt die Ausfertigung eines